

Az.: 2410-Ri/E1

Nr. 47 / 06

**Ausfertigung Nr. 1**

I. Herr/Frau<sup>1)</sup>

Wohnort<sup>1)</sup>

geboren am

in

Firma<sup>1)</sup>

AKUVIB Engineering and Testing GmbH

Sitz<sup>1)</sup>

Sinterstr. 8, 44795 Bochum

vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)2)</sup> ~~xxx~~ Dr. Jörg Hansen

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau<sup>1)</sup>

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986  
(BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/~~xxx~~

15.06.2005 (BGBl. I S. 1626)

Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke, die für den Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang wird beschränkt auf das Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätten auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme.
2. Das Verwenden wird beschränkt auf Tätigkeiten im Rahmen der Forschung und Entwicklung.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>2)</sup> Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Beschäftigten, die mit pyrotechnischen Gegenständen umgehen, sind in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von fachkundigen Personen zu belehren. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die von den belehrten Personen zu unterzeichnen sind.
2. Jedes nach dem Sprengen festgestellte nicht bestimmungsgemäße Verhalten von Explosivstoffen (z.B. Versager) ist der Erlaubnisbehörde und der für die Sprengung örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen.



Dortmund, 24.10.2006

Ort  
Im Auftrag

Datum

Dienststelle

Unterschrift

(Ruttkowski)

**Hinweise:**

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.
4. Eine Änderung des Betriebssitzes ist mir unverzüglich anzuzeigen.